

# Mietvertrag (Fahrradboxen für E-Bikes)

zwischen

dem Solarverein an der Heimschule Ettenheim St. Landolin e.V., Prälat-Schofer-Str.1, 77955 Ettenheim, nachstehend "Vermieter" genannt,

und

....., Adresse: .....

E-Mail: ....., nachstehend "Mieter" genannt.

## § 1

Der Solarverein der Heimschule Ettenheim ist Eigentümer von abschließbaren Fahrradboxen. Diese stehen zwischen Bau 3 und 4. Der Solarverein vermietet hiermit an den Mieter die Fahrradbox **Nr. ....** zum Abstellen eines Elektro-Fahrrades. Der Mieter bekommt einen Schlüssel ausgehändigt.

## § 2

Das Mietverhältnis beginnt am ..... und wird bis zum Ende des laufenden Schuljahres geschlossen. Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch um den genannten Zeitraum, sofern der Mieter oder der Vermieter das Mietverhältnis nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt hat.

## § 3

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis gegenüber dem Mieter fristlos zu kündigen, wenn

1. der Mieter mit seinen Zahlungen zwei Monate in Rückstand gerät  
oder

2. der Mieter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Eine Entschädigung ist vom Vermieter in diesen Fällen nicht zu leisten.

## § 4

Die Miete beträgt im 1. Jahr 12 € (Mitgliedschaft) und ab dem 2. Jahr 24 € (Mitgliedschaft 12 €, Boxenmiete 12€).

Beginnt das Mietverhältnis erst im Januar, wird die Miete erst ab dem darauffolgenden Schuljahr berechnet.

Die Miete ist im Voraus an den Vermieter – Bankverbindung: VoBa Lahr IBAN: DE90682900000060575207

BIC GENODE61LAH.

Das Pfand pro Schlüssel beträgt 30 €.

## § 5

Die Mietsache darf nur zum Abstellen von E-Fahrrädern genutzt werden und nicht weiter untervermietet werden.

## § 6

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die aus der Vermietung der Fahrradbox entstehen. Für Abhandenkommen oder Beschädigungen eines in der Box untergestellten Fahrrades kann der Vermieter in keinem Fall regresspflichtig gemacht werden. Der Mieter stellt den Solarverein der Heimschule Ettenheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Box stehen. Für Schäden der Mietsache, die der Mieter zu vertreten hat, haftet ausschließlich der Mieter. Falls vom Mieter Beschädigungen an der Mietsache festgestellt werden, verpflichtet er sich, diese unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

## § 7

Dieser Mietvertrag kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.

## § 8

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ettenheim, den .....

**Ansprechadresse: Dr. Christopher Bühler (Email: Christopher.Buehler@hsl.schule)**

Vermieter

Mieter